




Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Felix.Voeller@lkos.de  <b>Gesendet:</b> Montag, 5. Januar 2026 16:15  <b>An:</b> Busch, Stefanie  <b>Betreff:</b> Gesamtstellungnahme LKOS gem. § 4 Abs. 2 BauGB B-Plan Nr. 37 SG Neuenkirchen  <b>Anlagen:</b> Gesamtstellungnahme LKOS gem. § 4 Abs. 2 BauGB B-Plan Nr. 37 Gemeinde Neuenkirchen.pdf  <b>Signiert von:</b> felix.voeller@lkos.de</p> <p>Sehr geehrte Frau Busch,</p> <p>Anbei befindet sich die Gesamtstellungnahme des Landkreises zum B-Plan Nr. 37 der SG Neuenkirchen. Ich schicke sie Ihnen als Vertreter von Frau Koch. Noch offen ist hierbei die angeforderte Stellungnahme des Fachdienstes Kreisstraßen. Der Kollege ist morgen erst wieder erreichbar. Sie wird dann gegebenenfalls nachgereicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          Felix Völler</p> <p>Landkreis Osnabrück          Fachdienst Planen und Bauen          Planung          Am Schölerberg 1          49082 Osnabrück          Telefon 0541 501 4061</p> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> <p><small>Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht die richtige Adresse sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die absendende Stelle und vernichten Sie diese Mail.</small></p> <p><small>Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte als betroffene Person bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Osnabrück zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter folgendem Link abrufen: <a href="http://www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo">www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo</a></small></p> <p style="text-align: center;">1</p>	
---	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: center;">  <p><b>LANDKREIS OSNABRÜCK</b></p> </div> <p>Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück</p> <p><b>Die Landrätin Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung</b></p> <p>Gemeinde Neuenkirchen Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt Alte Poststraße 5 - 7 49586 Neuenkirchen</p> <p>Datum: <u>05.01.2025</u> Termine nur nach Vereinbarung</p> <p>Auskunft erteilt: <u>Frau Koch</u></p> <p>Durchwahl: Tel. (0541) 501- <u>4664</u> Fax: (0541) 501- <u>6 4664</u> E-Mail: <u>Alexandra.Koch@lko.de</u> Kontakt-Center: (0541) 501-1150</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Mein Zeichen, meine Nachricht vom <u>FD 6-80-07540-25</u></p> <p><b>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102" Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Veröffentlichung in der Zeit vom 27.11.2025 bis 05.01.2025 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regionalplanung:</u></p> <p>Seitens der Regionalplanung wird gebeten, die Aussage zum Versorgungskern auf S. 11 (Kapitel 3.2) der Begründung zu korrigieren. Der Begründung zufolge würde der im neuen RROP festgelegte Versorgungskern das Gebiet der 33. Flächennutzungsplanänderung einschließen. Dies ist nicht der Fall, sondern das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung grenzt bzw. „schmiegt sich“ an den zukünftigen Versorgungskern an. Dies ist auch im Kapitel 3.1 korrekt dargelegt.</p> <p>Mit Rechtskraft des neuen RROP und dem damit neu abgegrenzten Versorgungskern kann die Bauleitplanung als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.</p> <p>Auch bitte ich zu korrigieren, dass die Spannungsebene des auf S. 7 angesprochenen Vorranggebietes Leitungstrasse „380“ kV sowie auf RROP-Ebene 110 kV beträgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Scholerberg 1 D-49082 Osnabrück</li> <li>• Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr. Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr. Ansonsten nach Vereinbarung.</li> <li>• Der Landkreis im Internet: <a href="http://www.Landkreis-Osnabrueck.de">www.Landkreis-Osnabrueck.de</a> Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare</li> </ul>	<p><u>Regionalplanung</u> Die Ausführungen in Kapitel 3.2 werden entsprechend der nebenstehenden Stellungnahme korrigiert.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bauleitplanung mit Rechtskraft des neuen RROPs als an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt.</p> <p>Die Angaben zu dem Vorranggebiet Leitungstrasse werden in der Begründung korrigiert.</p>				
---	---	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 2</p> <p><b><u>Bauleitplanung:</u></b></p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird erneut angeregt, das randliche Pflanzgebot im Westen, Süden und Osten entlang der Geltungsbereichsgrenze mit einer einheitlichen Breite von mindestens 3 Metern festzusetzen.</p> <p>Ebenfalls wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Verfahrensvermerke auf der Planzeichnung nicht korrekt sind. Für das vorliegende Verfahren findet im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eine Veröffentlichung im Internet statt und keine öffentliche Auslegung. Demnach hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen auch die Veröffentlichung im Internet und keine öffentliche Auslegung beschlossen. Die Verfahrensvermerke sind entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Abschließend sollten die angegebenen Rechtsgrundlagen auf ihre Aktualität überprüft und ggf. die gültige Fassung aktualisiert werden.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></b></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Bebauungsplan Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102" der Gemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.</p> <p>Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung).</p> <p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></b></p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 37 „SO II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“ weiterhin keine Bedenken. Auf die Stellungnahme vom 24.04.2025 wird verwiesen.</p> <p>In der Begründung zum Entwurf (Wiederholung Veröffentlichung) vom 18.11.2025 sind in Kapitel 7 auf Seite 16 Ausführungen zum Immissionsschutz enthalten. Diesen kann gefolgt werden.</p> <p><b><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u></b></p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“ der Samtgemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></b></p> <p>Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“ bestehen keine Bedenken. Alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht sind entsprechend umzusetzen.</p> <p><b><u>Begründung</u></b></p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes zur Nahversorgung in Neuenkirchen geschaffen werden.</p>	<p><b><u>Bauleitplanung</u></b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Das Plangebiet ist der Systematik der benachbarten Bebauungspläne folgend randlich einzugrünen. Der Pflanzgebotsstreifen dient der Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft. Entlang der „Bramscher Straße“ wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes sowie aus Gründen der Sichtbarkeit des Marktstandortes auf Höhe der Stellplatzfläche auf die Festsetzung einer mehrreihigen Heckenpflanzung verzichtet und die Breite des Pflanzgebotes auf einen Meter reduziert. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortseingang, wird das Pflanzgebot mit Beginn des Baufensters in einer Breite von 3 m bis zur südlichen Plangebietsgrenze festgesetzt. Hierdurch wird die markante Wirkung der hinzutretenden Bebauung reduziert. Sowohl das östliche als auch das westliche Pflanzgebot setzen sich entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze fort. Das östliche Pflanzgebot wird auf Höhe der Mittelsinsel in der „Bramscher Straße“ zur Gewährleistung einer fußläufigen Erreichbarkeit des hinzutretenden Marktstandortes unterbrochen. Auf eine Anpassung des entlang der östlichen und westlichen Plangeltungsbereichsgrenze verlaufenden Pflanzgebotes wird vor diesem Hintergrund verzichtet.</p> <p>Entlang der südlichen Plangeltungsbereichsgrenze wird bislang aufgrund des zu erhaltenden Gehölzbestandes (Baumreihe) und dessen eingrünender Wirkung auf die Festsetzung eines durchgängigen Pflanzgebotes verzichtet. Entgegen der Abwägung zum Entwurf wird auf die Festsetzung eines Pflanzgebotes unterhalb der Baumkronen verzichtet, um in diesem Bereich ggf. einen Rettungsweg anlegen zu können.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>Ausgehend von der nebenstehenden Stellungnahmen werden die angegebenen Rechtsgrundlagen auf ihre Aktualität überprüft und ggf. aktualisiert.</p> <p><b><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u></b></p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p><b><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u></b></p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 24.04.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u></b></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht entsprechend im Rahmen der Bauausführung umzusetzen sind.</p>				
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 3</p> <p>Zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange wurde für das Vorhaben ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Potentialanalyse erstellt. Im Umweltbericht wurde eine Betrachtung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgenommen und eine Kompensationsbilanz erstellt. Durch die Planung entsteht zusätzliche Flächenversiegelung und es werden Eingriffe in Gehölzbestände vorgenommen. Die Rodung der Bäume an der Bramscher Straße ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten, aus Gründen der Verkehrssicherheit jedoch notwendig. Insgesamt entsteht durch das Vorhaben ein Kompensationsdefizit von 7.875 Werteinheiten gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Durch die Anpflanzung von Bäumen und die Umsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme wird das Kompensationsdefizit <u>vollständig ausgeglichen</u>.</p> <p>In der Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse (BIO-CONSULT, September 2024) wurde das Plangebiet im Hinblick auf das Lebensraupotential für relevanten Arten betrachtet, und eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG vorgenommen. <u>Den Einschätzungen der Potentialanalyse kann gefolgt werden</u>. Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind <u>nicht erforderlich</u>.</p> <p><u>Folgendes ist zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die im Umweltbericht dargestellten externen Kompensationsmaßnahmen sind wie folgt umzusetzen:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Für die an der Bramscher Straße (K 102) zu fällenden Eichen sind Ersatzpflanzungen von mindestens jeweils 4 Bäumen entlang der Bramscher Straße und in Abschnitt 40, Station 1.800 bis 2.200 der K154 vorzunehmen. Die genauen Standorte der Ersatzpflanzungen sind der UNB mitzuteilen. Diese Maßnahmen kann bei entsprechender Pflanzenqualität bis zu 600 Werteinheiten entsprechen. Die genauen Standorte der Ersatzpflanzungen und die zu verwendende Pflanzenqualität ist mit der UNB abzustimmen.</li> <li>b) Das verbleibende Kompensationsdefizit von 7.275 Werteinheiten soll im Kompensationsflächenpool der Katholischen Kirchgemeinden St. Laurentius in der Gemarkung Limbergen, Flur 10, Flurstück 18 ausgeglichen werden. Die vertragliche Vereinbarung mit dem Poolbetreiber ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</li> </ol> </li> <li>2. Baufeldreinigung und Gehölzfällungen sollten zum Schutz von Vögeln außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar stattfinden. Zum Schutz von Fledermäusen ist der Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar einzuhalten.</li> <li>3. Die vorhandenen Bäume (Baumreihe) an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs sind zum Erhalt festzusetzen.</li> <li>4. Vor notwendigen Baumfällungen sind die jeweiligen Gehölze ggf. durch einen Fledermausgutachter auf einen möglichen Besatz zu prüfen. Werden Tiere entdeckt ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> <li>5. Generell ist das Artenschutzrecht zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz. Im Vorfeld von Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung ist vom Bauherren/ Eigentümer/ Antragsteller sicherzustellen, dass durch die Durchführung der Arbeiten keine Tiere oder Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten, z. B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet, erheblich gestört, geschädigt oder zerstört werden. Eine Kontaktierung von fachkundigen</li> </ol>	<p><u>Begründung</u></p> <p>Die nebenstehende Zusammenfassung der im Umweltbericht getroffenen Aussagen zur Eingriffsbilanzierung bzw. Kompensation wird zur Kenntnis genommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Ausführungen bezüglich der vorzunehmenden Ersatzpflanzungen werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>b) Die Ausführungen bezüglich des Kompensationsflächenpools werden zur Kenntnis genommen.</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Auf der Planzeichnung wird unter den Hinweisen bereits auf die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit hingewiesen. Der Zeitraum zum Schutz von Fledermäusen wird an dieser Stelle auf der Planzeichnung ergänzt.</li> <li>3. Die an der südlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Gehölze werden bereits zum Erhalt festgesetzt. Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.</li> <li>4. Der nebenstehende Hinweis wird als solcher auf der Planzeichnung ergänzt.</li> <li>5. Die nebenstehenden Ausführungen werden als Hinweis in der Begründung ergänzt.</li> </ol>				
---	---	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 4</p> <p>Personen (z.B. Biologen, Ökologen) im Vorfeld wird dabei dringend empfohlen. Werden solche Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden, sind die einschlägigen Gesetze zu berücksichtigen und die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. In der Regel kann mit Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden. Zur Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen wird die fachliche Beratung eines Biologen oder Ökologen dringend empfohlen. Wenn die erfolgreiche Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen auch nach fachlicher Beratung nicht möglich erscheint, ist zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann.</p> <p>6. Sollten sich im Einzelfall unvorhergesehene naturschutzfachliche Fragestellungen ergeben, die auf Ebene des vorliegenden Planungsstandes noch nicht geregelt wurden, ist die UNB zu kontaktieren und einzubeziehen.</p> <p><u>Weitere Hinweise und Anregungen</u></p> <p>a) Es sollte generell eine insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung festgesetzt werden. Außenbeleuchtung kann nachtaktiven Tierarten Schaden zufügen, z.B. werden Insekten angelockt und sterben an den Lampen – sei es durch die Hitze des Leuchtmittels oder durch Erschöpfung, weil sie um die Lampe herumfliegen. Zum Schutz der Fledermäuse und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Verkehrsflächen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten, LED: warmweiß, möglichst &lt;2500 Kelvin. Auf diese Weise können gleichzeitig die Lichtverschmutzung minimiert und der Energieverbrauch gesenkt werden.</p> <p>b) Zum Thema Dachbegrünung weisen wir ergänzend auf das Projekt DALLI der Hochschule Osnabrück hin. Hier wurden Möglichkeiten zur einer „Extensiven Dachbegrünung in urbanen Landschaften als Lebensraum für Insekten“ erprobt und entwickelt. Im Kern wird hierbei bei der Dachbegrünung mit gebietseigenen Wildpflanzen aus regionaltypischen Sandmagerrasen gearbeitet, zusätzlich werden Strukturelemente wie Sandlinsen, Totholz sowie Nisthilfen als Nisthabitat für Insekten eingebaut. Diese Art der Dachbegrünung würde die Insektenproduktivität des Planungsraumes weniger einschränken bzw. möglicherweise sogar erhöhen. Dies könnte zur Sicherung von Nahrungsgrundlagen der Vogel- und Fledermauspopulation beitragen. Weitere Informationen zu dem Projekt sowie entsprechende Maßnahmenblätter sind hier zu finden: <a href="https://www.hs-osnabrueck.de/dalli/#c16292596">https://www.hs-osnabrueck.de/dalli/#c16292596</a></p> <p>c) Moderne Gebäude bieten kaum Lebensraum für Fledermäuse oder Vögel, die in/an Gebäuden brüten. Durch die Ausbringung geeigneter Nistkästen oder Fledermauskästen (auch ein Einbau in die Fassade ist möglich) können auf einfache Art und Weise Lebensräume geschaffen werden. Von hoher Bedeutung als Schutz vor Überhitzung in den Kästen ist eine Anbringung an die der Sonne abgewandte Seite Nord/Ost.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Es werden seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Es wird jedoch auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 27.08.2024 verwiesen.</p> <p><u>Brandschutz:</u></p> <p>Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitslicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p>	<p>6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Weitere Hinweise und Anregungen</u></p> <p>a) Eine Aufnahme der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als textliche Festsetzungen erfolgt nicht, da ein bodenrechtlicher Bezug nicht unmittelbar ableitbar ist. Auf der Planzeichnung wird unter den Hinweisen bereits auf eine insektenfreundliche Beleuchtung hingewiesen.</p> <p>Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p> <p>b) Der vorliegende Bebauungsplan enthält bereits eine textliche Festsetzung zur Dachbegrünung, weshalb die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>c) Der nebenstehende Hinweis zur Anbringung von Nist- oder Fledermauskästen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u></p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 27.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>				
--	--	--	--	--	--


Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 5</p> <p>Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zugänglichkeit</b> <p>Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.</p> <p>Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</p> </li> <li>• <b>Löschwasserversorgung - leitungsabhängig</b> <p>Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.</p> <p>Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p> <p>Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.</p> <p>Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.</p> </li> <li>• <b>Löschwasserversorgung - unabhängig</b> <p>Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.</p> <p>Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Löschwasserteiche (DIN 14210)</li> <li>○ Löschwasserbrunnen (DIN 14220)</li> <li>○ unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)</li> <li>○ Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen</li> </ul> <p>Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich weise darauf hin, dass durch die fehlende</p> </li> </ul>	<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Die nötige Löschwassermenge sowie Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.</p>					
--	---	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 6</p> <p>Versorgung mit Löschwasser weitere Baugenehmigungen möglicherweise nicht erteilt werden können.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!</p> <p><b><u>Fachdienst Kreisstraßen:</u></b></p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme des Fachdienstes Kreisstraßen weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag gez. Koch</p>	<p><b><u>Fachdienst Kreisstraßen</u></b> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>				
---	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



**LANDKREIS  
OSNABRÜCK**

Landkreis Osnabrück - Postfach 25 09 - 49015 Osnabrück

**Die Landrätin  
Fachdienst 6  
Planen und Bauen  
Planung**

Gemeinde Neuenkirchen  
Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt  
Alte Poststraße 5 - 7  
49586 Neuenkirchen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_  
Mein Zeichen, meine Nachricht vom \_\_\_\_\_  
FD 6-80-07540-25

Datum: 06.01.2026  
Termine nur nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Herr Voller

Durchwahl: \_\_\_\_\_

Tel. (0541) 501- 4061  
Fax: (0541) 501- 6.4061  
E-Mail: Felix.Voeller@lkos.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen  
hier: Aufstellung des BPlanes Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel  
westlich der Bramscher Straße - K 102"  
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme vom 05.01.2026 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

**Fachdienst Kreisstraßen**

Seitens des Fachdienstes 9 – Straßen bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks ist über die K102 (Bramscher Straße) vorgesehen. Dafür sind bauliche Veränderungen an der bestehenden Fahrbahn und dem vorhandenen Geh-/Radweg notwendig. Erforderlich ist ein neuer Knotenpunkt mit einer Fahrbahnverbreiterung, einer Linksabbiegespur und dem Umbau der vorhandenen Querungshilfe. Insbesondere ist die neue Zufahrt zum Verbrauchermarkt rechtwinkelig an die K102 anzubinden. Auch wegen der sehr umfangreichen Planung dieses neuen Knotenpunktes führt der Fachdienst 9 - Straßen eine eigene Untersuchung „BM 102.52 - Fahrbahn- und Radwegausbau der K102 im Zusammenhang mit dem Neuanschluss eines Verbrauchermarktes von Station 0,011 bis Station 0,472“ durch. Es ist beabsichtigt, die Ortsdurchfahrt zu verlängern und den neuen Knotenpunkt zu integrieren. Für die Verlängerung der Ortsdurchfahrt ist ein gesonderter Antrag an den Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9- Straßen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück zu stellen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wojciechowski, Tel. Nr. 0541-501 4692.

Die weitergehende Planung des Neuanschlusses des Verbrauchermarktes ist eng mit dem Fachdienst 9 – Straßen abzustimmen.

- Landkreis Osnabrück  
Fachdienst 6 Planen und Bauen  
Am Schölerberg 1  
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.  
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.  
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:  
www.Landkreis-Osnabrueck.de  
Hier finden Sie auch unsere  
Antragsformulare

Fachdienst Kreisstraßen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes 9 keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.


Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Verlängerung der Ortsdurchfahrt ein gesonderter Antrag an den Landkreis Osnabrück zu stellen und die weitergehende Planung des Neuanschlusses eng mit dem Fachdienst 9 abzustimmen ist.

--	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 2</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag gez. Völlner</p>					
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> IHKOSN Bauleitplanung &lt;bauleitplanung@osnabrück.ihk.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 5. Januar 2026 16:39  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Cc:</b> Ann-Christin Langenhorst; Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland e.V. (derks@hdv-os-el.de)  <b>Betreff:</b> AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen, B-Plan Nr. 37 "SO-Gebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102", Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Wiederholung des Verfahrensschrittes)  <b>Anlagen:</b> IHK-Stellungnahme_22.04.2025-2erVerf.pdf</p> <p><b>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen:  33. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102"  Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. November 2025, mit der Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben.</p> <p>Die Beteiligung wird aufgrund formaler Gründe erneut durchgeführt. Auch wurden geringfügige Änderungen in den Planunterlagen vorgenommen: u. a. Wegfall der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen.</p> <p>Zuletzt hatten wir uns mit Stellungnahme vom 22. April 2025 (siehe Anhang) zu der Planung geäußert und halten diese aufrecht. Die IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim würdigt grundsätzlich Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung in den Städten und Gemeinden. In unserer Stellungnahme vom 22. April 2025 äußerten wir uns kritisch zu der Planung, da wir die Einhaltung des Integrationsgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht als nicht gegeben ansehen. Dies halten wir dahingehend weiterhin aufrecht, da laut § 1 Absatz 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.</p> <p>Der Kreisrat des Landkreises Osnabrück hat in seiner Sitzung vom 30. Juni 2025 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RRÖP) als Satzung final beschlossen. Darin ist der Versorgungskern der Gemeinde Neuenkirchen abschließend festgestellt und endet mit den Grundstücksgrenzen der bestehenden Lebensmittelmärkte entlang der "Bramscher Straße". Der Standort des o. g. Planvorhabens liegt demnach außerhalb dieses Versorgungskerns.</p>	<p>Es wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Abwägung der Stellungnahme der IHK vom 22.04.2025 Bezug genommen.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Zusammenfassend können wir zum Zeitpunkt der Stellungnahme unter Berücksichtigung der gutachterlichen Feststellungen nicht ausschließen, dass die Planung zu schädigenden Auswirkungen im Marktumfeld führen wird. Wir befürchten langfristig eine Schwächung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken und um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.</p> <p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p> <p>Tel.: +49 541 353-213 E-Mail: <a href="mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de">thurm@osnabrueck.ihk.de</a> Internet: <a href="http://www.ihk.de/osnabrueck">www.ihk.de/osnabrueck</a> Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück</p> <p>Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher <a href="#">Newsletter</a> informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen! Die IHK auf Facebook, Instagram, LinkedIn, X, Youtube und XING:</p> <p></p> <p><b>JETZT #KÖNNENLERNEN</b> Ihre Meinung ist gefragt! <a href="#">Hier</a> können Sie uns Anregungen geben, Lob aussprechen oder Kritik äußern.</p>	<p>Die Stellungnahme sowie die beigefügte Stellungnahme vom 22.04.2025 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 05.01.2026 verwiesen.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
 <p><b>IHK</b> Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim</p> <p><small>IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim   Postfach 30 80   49020 Osnabrück</small></p> <p><b>Frau</b> <b>Stefanie Busch</b> Gemeinde Neuenkirchen Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen</p> <p>Ihre Zeichen/Nachricht vom <b>Bu 622-04/B-Plan 37/2</b> Ihr Ansprechpartner/Unser Zeichen <b>Anja Thurm</b> E-Mail thurm@osnabrueck.ihk.de Telefon 0541 353-213</p> <p>22. April 2025</p> <p><b>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: 33. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Busch,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mails vom 18. März 2025, mit denen Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu. Doch der Einzelhandel unterliegt seit vielen Jahren stetigen Strukturveränderungen: Demografischer Wandel, Veränderung des Konsumentenverhaltens, Online-Handel, Flächenexpansion oder Erreichbarkeit der Innenstadt. Sichtbar wird dies an geringeren Frequenzen, leerstehenden Geschäften oder fehlendem Branchenmix.</p> <p>Diese Entwicklung hat während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eine besondere Verstärkung erfahren und hat bis heute erhebliche Auswirkungen auf den Einzelhandel und die Innenstädte. Seit 2022 sorgen die Energiekrise und die schlechte konjunkturelle Lage weiterhin für eine Konsumzurückhaltung der Verbraucher. Insbesondere die typischen innenstadtrelevanten Sortimente des aperiodischen Bedarfs wie Bekleidung und Schuhe sind hiervon betroffen. Diese Entwicklung wirkt sich mittel- bis langfristig nicht nur auf die Unternehmen aus, sondern auf die Struktur der Innenstädte insgesamt.</p>					


Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Neben der Ausgestaltung der Zentren ist auch deren Erreichbarkeit für eine zukünftige Weiterentwicklung entscheidend. Um die verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstädte für alle Verkehrsteilnehmer sicherzustellen, ist eine Anbindung über ein Gesamtverkehrskonzept zu gewährleisten.</p> <p>Die Zukunft der Innenstädte wird sich daran entscheiden, ob es gelingt, sie als multifunktionalen Raum zu entwickeln, in Aufenthaltsqualität zu investieren und Zentrenkonzepte zu aktualisieren. Hintergrund ist der Trend, dass die Bedeutung der Innenstädte für den Einkauf abnimmt und das Erlebnis Innenstadt als Ort der gesellschaftlichen Begegnung, der Freizeitgestaltung und des gemeinsamen Besuchs gastronomischer Angebote zunimmt. Es ist zu erwarten, dass die Innenstädte sonst ihre wirtschaftliche und auch ihre gesellschaftliche Bedeutung verlieren, wenn nicht gegengesteuert wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen bewährte Instrumente der Stadtentwicklung, wie beispielsweise die Vorgaben der Bauleitplanung und der Raumordnung, berücksichtigt werden. Ziel muss der Erhalt der multifunktionalen Innenstadt sein. Hierzu muss sich das Angebot so verändern, dass es aus Verbrauchersicht weiterhin als attraktiv wahrgenommen wird. Dabei bedarf es auch einer vertraglichen Gestaltung großflächiger Einzelhandelsprojekte, sowohl am Stadtrand als auch in der Innenstadt.</p> <p><u>Planungsanlass:</u> In der Gemeinde Neuenkirchen ist die Neuansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße geplant. Vorgesehen ist die Realisierung einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 1.800 m². Der Vorhabenstandort befindet sich südlich, in direkter Nähe zu den benachbarten Lebensmittelmärkten Combi und ALDI sowie weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 – ist dieser Standort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ als solitär gelegener Einzelhandelsstandort und mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.500 m² als raumordnerisch vertraglich eingestuft. Sofern die Größen der aufgeführten Nutzungen aktuell sind und die kürzlich erfolgte Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes ALDI auf 1.200 m² berücksichtigt wird, würde nach Realisierung des EDEKA-Marktes eine Gesamtverkaufsfläche von 5.650 m² entstehen. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Geltungsbereich des im RROP 2010 festgelegten solitären Einzelhandelsstandortes. Bei der Neuaufstellung des RROP endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über kein kommunales Einzelhandelskonzept.</p> <p>Aktuell befindet sich der Vorhabenstandort nach gültigem Flächennutzungsplan im Außenbereich. Durch ein Bauleitplanverfahren für einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuansiedlung des Lebensmittelverbrauchermarktes in der Gemeinde Neuenkirchen geschaffen werden. Die Gemeinde Neuenkirchen stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“ auf.</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p><u>Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen:</u></p> <p>Bei Überschreiten einer Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> (entspricht nach neuerer Rechtsprechung 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) sind i. d. R. Auswirkungen z. B. auf den Verkehr und/oder die Versorgung der Bevölkerung und/oder auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden anzunehmen. Hierbei sind neben den städtebaulichen Bestimmungen (§ 11 Absatz 3 BauNVO) auch die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung heranzuziehen. Nach § 11 Absatz 3 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung sehen bei einer Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben eine raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurde das geplante Vorhaben des Einzelhandelsbetriebes vom Landkreis Osnabrück grundsätzlich als raumordnerisch verträglich eingestuft. Die Beurteilung kam zu dem Ergebnis, dass die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Vorgaben grundsätzlich eingehalten, wobei die Anmerkungen und Hinweise der raumordnerischen Beurteilung zu beachten sind.</p> <p>In dem Verfahren zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit haben wir uns kritisch dazu geäußert, da wir die Einhaltung des Integrationsgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht als nicht gegeben ansehen.</p> <p>In der abschließenden raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Osnabrück wird die Einhaltung des Integrationsgebotes damit begründet, dass der aus dem RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 des Landkreises Osnabrück dargestellte Versorgungskern der Gemeinde um den solitär gelegener Einzelhandelsstandort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ gemeinsam mit der Fläche des neuangesiedelten Lebensmittelverbrauchermarktes vollständig dem faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) zugeordnet werden kann. In unserer Stellungnahme zur raumordnerischen Beurteilung an den Landkreis Osnabrück äußerten wir uns dahingehend, dass wir die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) um den Vorhabenstandort des Lebensmittelverbrauchermarktes als nicht weitergehend gerechtfertigt im Sinne des Integrationsgebotes sehen.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osnabrück endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Danach soll der Vorhabenstandort zum zentralen Siedlungsgebiet gehören. Die Schlussfolgerung des Gutachters, dass damit ebenfalls eine verbundene Ausweitung des gemeindlichen ZVB möglich sei, hinterfragen wir.</p> <p>Wir beurteilen daher die nochmalige Erweiterung des Versorgungskerns durch weitere Einzelhandelsgroßprojekte als dessen funktionale Ergänzung kritisch, da dies gegen das Integrationsgebot des Landesraumordnungsprogramms (LRÖP) 2022 verstößt. Die Einbeziehung eines weiteren Projektstandortes in einen nochmals erweiterten Versorgungskern erscheint nicht sachgerecht. Wir befürchten in einem solch gelagerten Fall langfristig eine Schwächung des Versorgungskerns der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Abwägung zum 2. Entwurf des RRÖP eingeschätzt: „Auf einen Hinweis betreffend des „Anschmiegens“ [...] wird verzichtet. Die Lage angrenzend an einen [...] Versorgungskern alleine führt noch nicht zu einer Zulässigkeit möglicher Ansiedlungsvorhaben“ (Landkreis Osnabrück 2025). Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße vom 2. Februar 2024 (Auszug nachfolgend).</p> <p><u>Abgrenzung des faktischen zentralen Versorgungsbereich (Versorgungskern im RRÖP)</u></p> <p>Wir teilen die Auffassung des Gutachters Junker + Kruse zur eingeschränkten Plausibilität der Abgrenzung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP). Dies gilt insbesondere für die geäußerten Zweifel an einer Ausweitung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP) in Richtung Süden. Es kann zwar, mit Blick auf vorhandene Siedlungskörper und den in der Umsetzung befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Erschließung und Regenrückhaltebecken) ein Anwachsen einer städtebaulichen Integration erwartet werden. Die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP) dürfte aber keine weitergehende Rechtfertigung im Sinne des Integrationsgebotes beinhalten.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung des Integrationsgebotes</u></p> <p>Das Vorhandensein einer städtebaulich integrierten Lage für die Errichtung des EDEKA-Marktes sehen wir, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Lüneburg bzw. der Arbeitshilfe zum LROP kritisch. Eine Errichtung in städtebaulich integrierter Lage kann nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Niedersachsen auch dann vorliegen, wenn das Vorhaben selbst nicht innerhalb eines Haupt- oder Nebenzentrums, wohl aber in einem - 4 - räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem entstehen soll. In einem solchen Fall darf der großflächige Einzelhandelsbetrieb keinen Umfang annehmen, welcher gleichberechtigt neben das Zentrum tritt, und muss dieses in sich räumlich „anschmiegender“ Weise funktionell ergänzen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.9.2014 - 1 MN 102/14 -, BauR 2015, 232 = BRS 82 Nr. 11 = juris Rn. 26 ff). Dabei kommt es nicht auf den Ist-Zustand, sondern auf den planerisch gewünschten Soll-Zustand an, soweit von der Gemeinde eine realistische und kongruente Einzelhandelsplanung verfolgt wird (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.5.2013 - 1 ME 56/13 -, juris Rn. 35, 38). Legt man diese Entscheidungen zugrunde, liegt der Standort nicht in einer städtebaulich integrierten Lage.</p> <p>Der faktische ZVB (Versorgungskern im RRÖP) endet, auch nach den Darstellungen des Gutachters bulwiengesellschaft AG und bezogen auf die Abgrenzung durch das RRÖP, an der südlichen Grenze mit dem Lebensmitteldiscountmarkt ALDI und den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Die weiter südlich angrenzende Fläche (der Vorhabenstandort des EDEKA-Marktes) liegt demgegenüber am Siedlungsrand und hat bisher keine anderweitige Vorprägung. Dem Standort kann auch nicht, unter den beschriebenen räumlichen Voraussetzungen, ausnahmsweise eine integrierte Lage attestiert werden.</p> <p>Insbesondere schmiegt der zukünftige Standort sich auch nicht an den oben abgegrenzten Bereich an. Das OVG hat zwar entschieden, dass der verwendete Begriff des erforderlichen „Anschmiegens“ nicht dahingehend zu verstehen ist, dass nur unmittelbar neben dem zentralen</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Versorgungsbereich (ZVB) gelegene Standorte integriert sein könnten. Je weiter der Standort aber vom ZVB (hier: Versorgungskern im RRÖP) entfernt liegt, desto deutlicher müssen die Indizien dafür sein, dass der großflächige Einzelhandelsbetrieb seine Unterstützungsfunktion für den ZVB tatsächlich erfüllt.</p> <p>Dabei reicht unseres Erachtens die Argumentation nicht aus, dass es von dem ALDI-Markt und den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) nur ein kurzer Weg auf die zu bebauende Fläche ist und entsprechende fußläufige Verbindungen geplant sind und realisiert werden sollen. Der EDEKA-Markt soll zu den bestehenden Märkten künftig in fußläufiger Erreichbarkeit liegen (zum Kriterium vgl. ÖVG Lüneburg 1 MN 102/14 a. a. O.). Es fehlt aber angesichts der dann zu prüfenden Frage die vom ÖVG (üblicherweise auf Versorgungsbereich in Ortskernen bezogene) Feststellung der funktionellen Ergänzung und Unterstützung des Versorgungsbereiches. Diese Wirkung nimmt, darauf weist der Gutachter Junker + Kruse hin, mit wachsendem Abstand deutlich ab. Eine Argumentation des Anschmiegens auch in Fällen, in denen sich der Versorgungsbereich bereits faktisch durch einen Nahversorgungsstandort ausgedehnt, hätte die Folge einer „Kettenrechtfertigung“. Hierbei leidet der sich anschließende Standort dann seine Berechtigung aber nicht mehr von der tatsächlich integrierten Lage ab, sondern von dessen Ausläufern, ohne dass diese (aus sich heraus) ZVB bzw. Versorgungskern sein könnten.</p> <p>Bei der Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandelsprojektes dürfen keine wettbewerblichen Aspekte im Sinne eines Konkurrenzschutzes eine tragende Rolle spielen. Jedoch drückt die Aussage des Gutachters bulwiengesa AG: „eine Schließung des Marktes [hier: Combi] wäre ins Kalkül zu nehmen“ (bulwiengesa AG 29. Juli 2022, 41), genau das Gegenteil dessen aus, was das ÖVG mit der Unterstützungswirkung durch eine funktionale Ergänzung gemeint hat. Dies gilt umso mehr, als ein am Ortsrand liegender Lebensmittelmarkt einen zentraler im Siedlungsgebiet liegenden Markt ersetzen würde. Im Ergebnis würde dies zu einer weiteren räumlichen Ausdehnung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP) führen. Zugleich würde die räumliche Verbindung der Märkte untereinander zerrissen, sodass bei Aufgabe des Combi-Marktes die Argumentation des „Anschmiegens“ seine Berechtigung verlieren würde.</p> <p><u>Städtebauliche Eignung des Standortes und Auswirkungen des Vorhabens</u></p> <p>Bei den bestehenden Lebensmittelmärkten Combi und ALDI sowie den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) handelt es sich bereits um einen MIV-orientierten Versorgungsstandort. Wird das Kriterium der fußläufigen Erreichbarkeit des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP) in seiner Gesamtheit zu Grunde gelegt, erscheint es ausgeschlossen, dass der weiter südlich geplante EDEKA-Markt einen Fußweg für Kunden rechtfertigen dürfte, um vom Kern des faktischen ZVB (Versorgungskern im RRÖP) den EDEKA-Markt aufzusuchen. Der Vorhabenstandort hätte „noch deutlich stärker ausgeprägt als der nördlich angrenzende Bereich, eine nahezu ausschließlich auf den PKW-Kunden ausgerichtete Versorgungsfunktion“ (siehe Junker + Kruse 2023, S. 3). Letztlich spricht auch die konkrete städtebaulich räumliche Gestaltung des Vorhabens gegen eine städtebaulich integrierte Lage bzw. ein „Anschmiegen“ daran. Während aktuell die bestehenden Lebensmittelmärkte mit den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt) als eine Agglomeration mit einer gemeinsamen Zufahrt, einem gemeinsamen Parkplatz und einer Einfassung aus Pflanzbeeten wahrgenommen werden, indem sie eine Art „Platzcharakter“ entfalten, liegt der EDEKA-Marktes deutlich abseits.</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Der EDEKA-Markt ist zwar – das OVG stellt auf den Soll-Zustand ab – sicherlich städtebaulich noch entwicklungsfähig, aber durch die vorgegebene Lage zum Bestand am äußersten Rand des Grundstückes wird eine „größtmögliche Entfernung zu den Nutzungen des darüber liegenden Grundstückes“ erreicht (Junker + Kruse 2023, 3). Damit orientiert sich der geplante EDEKA-Markt zu den Rückseiten der bestehenden Märkte. Hier befinden sich Anlieferungs- und Verkehrsflächen, aber keine erkennbaren Verbindungen zu den nördlich gelegenen Grundstücken der bestehenden Märkte. Ebenso liegt auch nahe, dass künftige Nutzer des EDEKA-Marktes nicht fußläufig zu den bestehenden Märkten gehen, sondern mit dem Kfz umparken werden.</p> <p>Dies gilt auch, wird der Beschluss des OVG vom 17.5.2013 zu Grunde gelegt, dass bei der Beurteilung nicht am Ist-Zustand festgehalten werden kann, sondern der Soll-Zustand zu berücksichtigen ist. Denn die geplante verkehrliche Anbindung ist entsprechend der Planunterlagen (bulwiengesa AG 28. Juli 2022, 18) wenig auf Integration ausgelegt. Hier finden sich zwar zwei Überwege/Querungshilfen. Diese sind aktuell in der Weise geplant, dass sie einer fußläufigen Erreichbarkeit dienen sollen. Die eigene Zufahrt spricht zudem für einen, nicht den Bestand erweiternden, Lebensmittelmarkt.</p> <p>Ebenso führt unseres Erachtens die Planung nicht zu einer Stärkung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Neuenkirchen. Die Auswirkungsanalyse des Gutachters bulwiengesa AG prognostiziert eine Schließung des vorhandenen COMBI-Lebensmittelmartkes, auch wenn die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs durch den neu angesiedelten EDEKA-Markt sichergestellt wäre. Jedoch würde mit der Planung ein Leerstand im Ortskern der Gemeinde aktiv geschaffen werden. Dies ist aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sowohl die „Arbeitshilfe Einzelhandel“ des LROP Niedersachsen 2022 als auch die Publikation „Qualitätskriterien für Einzelhandelsgutachten“ der Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung e. V. (gif), Stand Juli 2020, schränken die Handhabung des Richtungswertes von 10 Prozent Umsatzverteilung ein. Bei Vorliegen anderer Kriterien, wie z. B. einer Schwächung von Magnetbetrieben oder einer geschwächten Geschäftslage, kann es auch bereits bei einem Umsatzabzug von 6 Prozent zu negativen, städtebaulichen Auswirkungen kommen.</p> <p>Die Auswirkungsanalyse prognostiziert Umsatzverteilungseffekte für den Lagebereich Bramscher Straße mit 13 Prozent, für die Gemeinde Merzen 8 Prozent und für die Gemeinde Volllage 11 Prozent. Ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen ist aus unserer Sicht zu befürchten.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Zusammenfassend können wir zum Zeitpunkt der Stellungnahme unter Berücksichtigung der gutachterlichen Feststellungen nicht ausschließen, dass die Planung zu schädigenden Auswirkungen im Marktumfeld führen wird. Wir befürchten langfristig eine Schwächung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken und um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.</p>					

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> NLSTBV-OS-Bauleitplanung &lt;Bauleitplanung-OS@nlstbv.niedersachsen.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 15. Dezember 2025 18:02  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Cc:</b> planung@lkos.de  <b>Betreff:</b> AW: Gemeinde Neuenkirchen, BPlan37 TöB4-2 (Wiederholung) - Stellungnahme NLSTBV-OS</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)      Durchwahl 0541 503-      Osnabrück          Bu 622-04/B-Plan 37/3 /      21102-456/2025-419/2025      798      15.12.2025          21.11.2025</p> <p><b>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen</b>  <b>Aufstellung Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“</b>  <b>Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Wiederholung des Verfahrensschrittes</b>  <b>Hier: Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Zu der Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht, mit Bezug auf meine Stellungnahmen vom 16.08.2024 und 22.04.2025 erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Mit dem Abwägungsergebnis bzgl. meiner o. g. Stellungnahme bin ich einverstanden. Die Interessen der von hier betreuten Landesstraße 70 werden damit weiterhin ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Änderungen in der Bauleitplanung des wiederholten Verfahrensschrittes gem. § 4 Abs. 2 BauGB betreffen das von hier betreute Straßennetz nicht. Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung werden somit in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Weiteren gelten die Anmerkungen und Hinweise meiner bisher zum Bebauungsplan Nr. 37 ergangenen Stellungnahmen.</p> <p>Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungs-vorschriften zum BauGB um <u>digitale</u> Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p style="text-align: center;">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Peter Janning

**Peter Janning**  
**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
 Geschäftsbereich Osnabrück  
 Fachbereich 2  
 Mercatorstraße 11  
 49080 Osnabrück  
 Telefon: +49 541 503-798  
 Fax: +49 541 503-779  
 E-Mail: [Peter.Janning@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Peter.Janning@nlstbv.niedersachsen.de)  
[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)




Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:  
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>



Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Von: [bauleitplanung@neuenkirchen-os.de](mailto:bauleitplanung@neuenkirchen-os.de) <[bauleitplanung@neuenkirchen-os.de](mailto:bauleitplanung@neuenkirchen-os.de)>  
 Gesendet: Freitag, 21. November 2025 11:46  
 An: Agentur für Arbeit <[osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de](mailto:osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de)>; Amprion GmbH <[Leitungsauskunft@amprion.net](mailto:Leitungsauskunft@amprion.net)>; Poststelle (Arl-WE) <[Poststelle@arl-we.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@arl-we.niedersachsen.de)>; Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück <[archaeologie@osnabrueck.de](mailto:archaeologie@osnabrueck.de)>; Bauleitplanung Bersenbrück <[bauleitplanung@bersenbrueck.de](mailto:bauleitplanung@bersenbrueck.de)>; bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de; Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück <[behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de](mailto:behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de)>; Bischöfl. Generalvikariat <[liegenschaften@bistum-os.de](mailto:liegenschaften@bistum-os.de)>; Brandschutzprüfer <[christian.boelscher@lkos.de](mailto:christian.boelscher@lkos.de)>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <[toeb.ni@bundesimmobilien.de](mailto:toeb.ni@bundesimmobilien.de)>; Bundesnetzagentur <[poststelle@bnetza.de](mailto:poststelle@bnetza.de)>; Bundespolizeidirektion Hannover <[bpold.hannover@polizei.bund.de](mailto:bpold.hannover@polizei.bund.de)>; Deutsche Bahn AG <[DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com)>; Erdgas Münster GmbH/Nowega <[leitungsauskunft-egm@nowega.de](mailto:leitungsauskunft-egm@nowega.de)>; Ericsson Services GmbH <[Ulrich.Latzke@ericsson.com](mailto:Ulrich.Latzke@ericsson.com)>; Ev.-luth. Kirchenamt, Osnabrück-Stadt <[kirchenamt-os@evlka.de](mailto:kirchenamt-os@evlka.de)>; Ev.-Luth. Kirchenkreis Bramsche <[info@kirchenkreis-bramsche.de](mailto:info@kirchenkreis-bramsche.de)>; EWE Netz GmbH <[ToeB-Verfahren@ewe-netz.de](mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de)>; Revermann, Markus <[Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de](mailto:Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de)>; Kempe, Herbert <[herbert.kempe@osnanet.de](mailto:herbert.kempe@osnanet.de)>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde MErzen <[wehlage.jens@gmail.com](mailto:wehlage.jens@gmail.com)>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen <[geersffn@gmx.de](mailto:geersffn@gmx.de)>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Voltlage <[steffen.kleingerdes@gmx.de](mailto:steffen.kleingerdes@gmx.de)>; Freiwillige Feuerwehr SG Neuenkirchen <[mohs-voltlage@t-online.de](mailto:mohs-voltlage@t-online.de)>; Gemeinde Hopsten <[info@hopsten.de](mailto:info@hopsten.de)>; info@merzen.de; Gemeinde Mettingen <[info@mettingen.de](mailto:info@mettingen.de)>; info <[info@neuenkirchen-os.de](mailto:info@neuenkirchen-os.de)>; Gemeinde Recke <[info@recke.de](mailto:info@recke.de)>; Schockmann, Hildegard <[Schockmann@neuenkirchen-os.de](mailto:Schockmann@neuenkirchen-os.de)>; Gemeinde Westerkappeln <[info@westerkappeln.de](mailto:info@westerkappeln.de)>; Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG <[info@glasfaser-nordwest.de](mailto:info@glasfaser-nordwest.de)>; Hauptzollamt Osnabrück <[poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de)>; IHK Osnabrück <[info@osnabrueck.ihk.de](mailto:info@osnabrueck.ihk.de)>; IHK Osnabrück, Fr. Thurm <[thurm@osnabrueck.ihk.de](mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de)>; thurm@osnabrueck.ihk.de; IHK Osnabrück, Frau Langenhorst <[langenhorst@osnabrueck.ihk.de](mailto:langenhorst@osnabrueck.ihk.de)>; Kabel Deutschland Vertrieb und Service <[PL\\_NE3\\_Leer@KabelDeutschland.de](mailto:PL_NE3_Leer@KabelDeutschland.de)>; Kath. Kirchengemeinde Merzen

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Charlotte Schnurpfeil &lt;c.schnurpfeil@wasserverband-bsb.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 11. Dezember 2025 15:02  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Betreff:</b> AW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, B-Plan Nr. 37 "SO-Gebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102", Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Wiederholung des Verfahrensschrittes)  <b>Anlagen:</b> 2025-12-09_STN_WVB5B.pdf; Was_33AendFNP_B-PlanNr37_GemNeuenkirchen.pdf</p> <p>Sehr geehrte Frau Busch,</p> <p>unter Bezugnahme auf die untenstehende E-Mail übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Wasserverbandes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen          – Im Auftrag  <b>Charlotte Schnurpfeil</b>          Abteilung 4.0 Verwaltung          E-Mail: <a href="mailto:c.schnurpfeil@wasserverband-bsb.de">c.schnurpfeil@wasserverband-bsb.de</a> Tel.: +49 (5439) 9406 - 11          Internet: <a href="http://www.wasserverband-bsb.de">www.wasserverband-bsb.de</a></p>  <p>Wasserverband Bersenbrück - Körperschaft öffentlichen Rechts          Priggenhagener Str. 65, D-49593 Bersenbrück          Geschäftsführer R.-E. Schaffert</p> <p>Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter <a href="http://www.wasserverband-bsb.de/datenschutz">www.wasserverband-bsb.de/datenschutz</a>.</p> <hr/> <p><b>Von:</b> <a href="mailto:bauleitplanung@neuenkirchen-os.de">bauleitplanung@neuenkirchen-os.de</a> &lt;<a href="mailto:bauleitplanung@neuenkirchen-os.de">bauleitplanung@neuenkirchen-os.de</a>&gt;  <b>Gesendet:</b> Freitag, 21. November 2025 11:46  <b>An:</b> Agentur für Arbeit &lt;<a href="mailto:osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de">osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de</a>&gt;; Amprion GmbH &lt;<a href="mailto:Leitungsauskunft@amprion.net">Leitungsauskunft@amprion.net</a>&gt;; Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems &lt;<a href="mailto:poststelle@arl-we.niedersachsen.de">poststelle@arl-we.niedersachsen.de</a>&gt;; Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück &lt;<a href="mailto:archaeologie@osnabrueck.de">archaeologie@osnabrueck.de</a>&gt;; Bauleitplanung Bersenbrück &lt;<a href="mailto:bauleitplanung@bersenbrueck.de">bauleitplanung@bersenbrueck.de</a>&gt;; <a href="mailto:bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de">bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de</a>; Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück &lt;<a href="mailto:behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de">behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de</a>&gt;; Bischöfl. Generalvikariat &lt;<a href="mailto:liegenschaften@bistum-os.de">liegenschaften@bistum-os.de</a>&gt;; Brandschutzprüfer &lt;<a href="mailto:christian.boelscher@lkos.de">christian.boelscher@lkos.de</a>&gt;; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben &lt;<a href="mailto:toeb.ni@bundesimmobilien.de">toeb.ni@bundesimmobilien.de</a>&gt;; Bundesnetzagentur &lt;<a href="mailto:poststelle@bnetza.de">poststelle@bnetza.de</a>&gt;; Bundespolizeidirektion Hannover &lt;<a href="mailto:bpold.hannover@polizei.bund.de">bpold.hannover@polizei.bund.de</a>&gt;; Deutsche Bahn AG &lt;<a href="mailto:DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com">DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com</a>&gt;; Erdgas Münster GmbH/Nowega &lt;<a href="mailto:leitungsauskunft-egm@nowega.de">leitungsauskunft-egm@nowega.de</a>&gt;; Ericsson Services GmbH &lt;<a href="mailto:Ulrich.Latzke@ericsson.com">Ulrich.Latzke@ericsson.com</a>&gt;; Ev.-luth. Kirchenamt, Osnabrück-Stadt &lt;<a href="mailto:kirchenamt-os@evlka.de">kirchenamt-os@evlka.de</a>&gt;; Ev. -luth. Kirchenkreis Bramsche &lt;<a href="mailto:info@kirchenkreis-bramsche.de">info@kirchenkreis-bramsche.de</a>&gt;; EWE Netz GmbH &lt;<a href="mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de">ToeB-Verfahren@ewe-netz.de</a>&gt;; Markus Revermann &lt;<a href="mailto:Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de">Markus.Revermann@nfa-ankum.niedersachsen.de</a>&gt;; Kempe, Herbert &lt;<a href="mailto:herbert.kempe@osnanet.de">herbert.kempe@osnanet.de</a>&gt;; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde MErzen &lt;<a href="mailto:wehlage.jens@gmail.com">wehlage.jens@gmail.com</a>&gt;; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen &lt;<a href="mailto:geersfn@gmx.de">geersfn@gmx.de</a>&gt;; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Voltlage &lt;<a href="mailto:steffen.kleingerdes@gmx.de">steffen.kleingerdes@gmx.de</a>&gt;; Freiwillige Feuerwehr SG Neuenkirchen &lt;<a href="mailto:mohs-voltlage@t-online.de">mohs-voltlage@t-online.de</a>&gt;; Gemeinde Hopsten &lt;<a href="mailto:info@hopsten.de">info@hopsten.de</a>&gt;; Gemeinde Merzen &lt;<a href="mailto:info@merzen.de">info@merzen.de</a>&gt;; Gemeinde Mettingen &lt;<a href="mailto:info@mettingen.de">info@mettingen.de</a>&gt;; Samtgemeinde Neuenkirchen &lt;<a href="mailto:info@neuenkirchen-os.de">info@neuenkirchen-os.de</a>&gt;; Gemeinde Recke &lt;<a href="mailto:info@recke.de">info@recke.de</a>&gt;; Schockmann, Hildegard &lt;<a href="mailto:Schockmann@neuenkirchen-os.de">Schockmann@neuenkirchen-os.de</a>&gt;; Gemeinde Westerkappeln &lt;<a href="mailto:info@westerkappeln.wvbsb.local">info@westerkappeln.wvbsb.local</a>&gt;; Glasfaser Nordwest GmbH &amp; Co. KG &lt;<a href="mailto:info@glasfaser-nordwest.de">info@glasfaser-nordwest.de</a>&gt;; Hauptzollamt Osnabrück &lt;<a href="mailto:poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de">poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de</a>&gt;; IHK Osnabrück &lt;<a href="mailto:info@osnabrueck.ihk.de">info@osnabrueck.ihk.de</a>&gt;; IHK Osnabrück, Fr. Thurm &lt;<a href="mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de">thurm@osnabrueck.ihk.de</a>&gt; &lt;<a href="mailto:thurm@osnabrueck.ihk.de">thurm@osnabrueck.ihk.de</a>&gt;; IHK Osnabrück, Frau Langenhorst &lt;<a href="mailto:langenhorst@osnabrueck.ihk.de">langenhorst@osnabrueck.ihk.de</a>&gt;; Kabel Deutschland Vertrieb und Service &lt;<a href="mailto:PL_NE3_Leer@KabelDeutschland.de">PL_NE3_Leer@KabelDeutschland.de</a>&gt;; Kath. Kirchengemeinde Merzen &lt;<a href="mailto:st.lambertus-merzen@bistum-os.de">st.lambertus-merzen@bistum-os.de</a>&gt;; Kath. Kirchengemeinde Neuenkirchen</p>	
--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: center;">  <p><b>Wasserverband Bersenbrück</b> <small>Der Geschäftsführer</small></p> </div> <p>Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück</p> <p>Per E-Mail: <a href="mailto:bauleitplanung@neuenkirchen-os.de">bauleitplanung@neuenkirchen-os.de</a>          Samtgemeinde Neuenkirchen          Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt          Alte Poststraße 5-7          49586 Neuenkirchen</p> <div style="text-align: center;"> <p><b>Verwaltung</b>  <u>Auskunft erteilt:</u> Frau Schnurpfeil          Telefonnummer: 05439/9406-11</p> </div> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</td> <td style="width: 33%;">Mein Zeichen, meine Nachricht vom</td> <td style="width: 33%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>Bu 622-04/33. Änd. FNP/3, 21.11.2025</td> <td>15-3/33. Änd.;</td> <td>09.12.2025</td> </tr> <tr> <td>Bu 622-04/B-Plan 37/3, 21.11.2025</td> <td>16-3-2/Nr. 37/Sch.</td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Stellungnahme zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „SO-Gebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ der Gemeinde Neuenkirchen gem. § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>Der Wasserverband hat zuletzt mit Schreiben vom 25.07.2025 zum Entwurf des o. g. Flächennutzungsplanes sowie mit Schreiben vom 22.04.2025 zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahmen bleiben auch weiterhin voll aufrechterhalten.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der aufgeführten Hinweise aus den Stellungnahmen vom 25.07.2025 und 22.04.2025, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, mir jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center;">  <p>Ralph-Erik Schaffert</p> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>Anlage</p> </div> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">                 Wasserverband Bersenbrück                  Priggenhagener Straße 65                  49593 Bersenbrück                  www.wasserverband-bsb.de             </td> <td style="width: 33%;">                 Telefon: +49 (5439) 9406-0                  Telefax: +49 (5439) 9406-60                  E-Mail: <a href="mailto:info@wasserverband-bsb.de">info@wasserverband-bsb.de</a> </td> <td style="width: 33%;">                 Kreissparkasse Bersenbrück                  Gläubiger-ID: DE55ZZ0000032500                  IBAN: DE57 2655 1540 0010 0494 01                  Swift-BIC: NOLADE21BEB             </td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 1</p> </div>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum	Bu 622-04/33. Änd. FNP/3, 21.11.2025	15-3/33. Änd.;	09.12.2025	Bu 622-04/B-Plan 37/3, 21.11.2025	16-3-2/Nr. 37/Sch.		Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de	Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: <a href="mailto:info@wasserverband-bsb.de">info@wasserverband-bsb.de</a>	Kreissparkasse Bersenbrück Gläubiger-ID: DE55ZZ0000032500 IBAN: DE57 2655 1540 0010 0494 01 Swift-BIC: NOLADE21BEB	<div style="margin-top: 100px;"> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahmen vom 25.07.2025 und 22.04.2025 aufrechterhalten werden. Veränderte Sachverhalte, die einer erneuten Abwägung bedürfen liegen nicht vor.</p> <p>Die der Stellungnahme beiliegenden Bestandspläne werden zur Kenntnis genommen.</p> </div>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum											
Bu 622-04/33. Änd. FNP/3, 21.11.2025	15-3/33. Änd.;	09.12.2025											
Bu 622-04/B-Plan 37/3, 21.11.2025	16-3-2/Nr. 37/Sch.												
Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de	Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: <a href="mailto:info@wasserverband-bsb.de">info@wasserverband-bsb.de</a>	Kreissparkasse Bersenbrück Gläubiger-ID: DE55ZZ0000032500 IBAN: DE57 2655 1540 0010 0494 01 Swift-BIC: NOLADE21BEB											



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 18. Dezember 2025 09:30  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Betreff:</b> Antwort (Az. TOEB.2025.11.00421) zum Vorhaben Gemeinde Neuenkirchen, BPP 37 "SO-Gebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102" (Ihr Zeichen Bu 622-04/B-Plan 37/3)  <b>Anlagen:</b> Stellungnahme_LBEG_TOEB.2025.11.00421_18.12.2025.pdf</p> <p>Unsere Antwort (Az. TOEB.2025.11.00421) zum Vorhaben Gemeinde Neuenkirchen, BPP 37 "SO-Gebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102" (Ihr Zeichen Bu 622-04/B-Plan 37/3)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,          anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“, Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Ihr Zeichen Bu 622-04/B-Plan 37/3)</p> <p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.</p> <p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p> <p>Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Nadine Goy</p>					
---	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>LBEG</b> Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>per e-mail</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b></p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Bearbeitet von Nadine Goy</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 22%;"> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Bu 622-04/B-Plan 37/3, 21.11.2025</p> </div> <div style="width: 22%;"> <p>Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TOEB.2025.11.00421</p> </div> <div style="width: 22%;"> <p>Durchwahl 0511-643-3058</p> </div> <div style="width: 22%;"> <p>Hannover 18.12.2025</p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 5px;">E-Mail: toeb-beteiligung@beg.niedersachsen.de</p> <p style="margin-top: 20px;"><b>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“</b></p> <p><i>Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS® Kartenserver</a> (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px; font-size: 8px;"> <div style="width: 22%;"> <p><b>Dienstgebäude</b> GEZENTRUM HANNOVER Sildeweg 2 30655 Hannover Verkehrsanbindung Stachbahnlinie 7 bis Pappelwiese</p> </div> <div style="width: 22%;"> <p><b>Telefon</b> 0511 643-0 E-Mail Postadresse@beg.niedersachsen.de Internet http://www.beg.niedersachsen.de</p> </div> <div style="width: 22%;"> <p><b>Bankverbindung</b> NoraLB IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX</p> </div> <div style="width: 22%;"> <p><b>Steuernummer</b> Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 3520029467 US- + ID- Nummer: DE 81129769</p> </div> </div>	<p style="text-align: center; font-size: 14px; margin-top: 100px;">Die nebenstehende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage				Abstimmungsergebnis			
					einst.	ja	enth.	nein

- 2 -

**Boden**

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

**Hinweise**

Sofem Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofem in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBISO](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.



Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Nadine Goy

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  <p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b></p> </div> <p style="font-size: small;">Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstraße 4 • 49593 Bersenbrück</p> <p>Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück Telefon: 05439 9407-0</p> <p>Internet: <a href="http://www.lwk-niedersachsen.de">www.lwk-niedersachsen.de</a></p> <p style="font-size: x-small;">Bankverbindung IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99 SWIFT-BIC: SLZODE22XXX SteuerNr.: 64/219/01445 USt-IdNr.: DE245610284</p> <table border="0" style="font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Unser Zeichen</td> <td>Ansprechpartner   in</td> <td>Durchwahl</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>Bu 622-04/ 33.</td> <td>2021001</td> <td>Hannes Beune</td> <td>0541/ 56008-119</td> <td>Hannes.Beune@LWK-Niedersachsen.de</td> <td>19.12.2025</td> </tr> <tr> <td>Änd. FNP/3</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen:</b> B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“, Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p><b>Landwirtschaftliche Stellungnahme</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem Entwurf des B-Plans Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“ der Gemeinde Neuenkirchen haben wir mit Schreiben vom 17.04.2025 aus landwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Durch die jetzt vorgelegte Änderung werden landwirtschaftliche Belange nicht berührt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf unsere o. g. Stellungnahme.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“ keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="margin-top: 10px;">  <p>Hannes Beune</p> </div>	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum	Bu 622-04/ 33.	2021001	Hannes Beune	0541/ 56008-119	Hannes.Beune@LWK-Niedersachsen.de	19.12.2025	Änd. FNP/3						<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht gegen diesen Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.</p>
Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum														
Bu 622-04/ 33.	2021001	Hannes Beune	0541/ 56008-119	Hannes.Beune@LWK-Niedersachsen.de	19.12.2025														
Änd. FNP/3																			

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

**Busch, Stefanie**

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone DE  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Montag, 22. Dezember 2025 15:29  
**An:** bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  
**Betreff:** Stellungnahme S01450398, VF und VKD, Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Bebauungsplan Nr. 37 "Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102"

Vodafone GmbH  
Vahrenwalder Str. 236 \* 30179 Hannover

Samtgemeinde Neuenkirchen - Bauleitplanung  
Alte Poststraße 5-7  
49586 Neuenkirchen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01450398  
E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com  
Datum: 22.12.2025  
Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Bebauungsplan Nr. 37 "Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

**Bitte beachten Sie:**  
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH befinden und eine Neuverlegung von solchen derzeit nicht geplant ist.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

**Busch, Stefanie**

**Von:** Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany  
<Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>  
**Gesendet:** Dienstag, 2. Dezember 2025 13:56  
**An:** bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  
**Betreff:** AW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, B-Plan Nr. 37 "SO-Gebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102", Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Wiederholung des Verfahrensschrittes)

Guten Tag,

aktuell verlaufen keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Richtfunk.Auskunft  
Vodafone GmbH, Düsseldorf

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

**Von:** bauleitplanung@neuenkirchen-os.de <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de>  
**Gesendet:** Freitag, 21. November 2025 11:46  
**An:** Agentur für Arbeit <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <Leitungsauskunft@amprion.net>; Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück <archaeologie@osnabrueck.de>; Bauleitplanung Bersenbrück <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de; Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück <behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de>; Bischöfl. Generalvikariat <liegenschaften@bistum-os.de>; Brandschutzprüfer <christian.boelscher@lkos.de>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion Hannover <bpold.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Erdgas Münster GmbH/Nowega <leitungsauskunft-egm@nowega.de>; Ericsson Services GmbH <Ulrich.Latzke@ericsson.com>; Ev.-luth. Kirchenamt, Osnabrück-Stadt <kirchenamt-os@evlka.de>; Ev.-Luth. Kirchenkreis Bramsche <info@kirchenkreis-bramsche.de>; EWE Netz GmbH <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>; Forstamt Ankum Nds. Landesforsten <Markus.Revermann@NFA-Ankum.Niedersachsen.de>; Kempe, Herbert <herbert.kempe@osnanet.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde MErzen <wehlage.jens@gmail.com>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen <geersffn@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Voltlage <steffen.kleingerdes@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr SG Neuenkirchen <mohs-voltlage@t-online.de>; Gemeinde Hopsten <info@hopsten.de>; info@merzen.de; Gemeinde Mettingen <info@mettingen.de>; info@neuenkirchen-os.de; Gemeinde Recke <info@recke.de>; Schockmann, Hildegard <Schockmann@neuenkirchen-os.de>; Gemeinde Westerkappeln <info@westerkappeln>; Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG <info@glasfaser-nordwest.de>; Hauptzollamt Osnabrück <poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de>; IHK Osnabrück <info@osnabrueck.ihk.de>; IHK Osnabrück, Fr. Thurm (thurm@osnabrueck.ihk.de) <thurm@osnabrueck.ihk.de>; IHK Osnabrück, Frau Langenhorst <langenhorst@osnabrueck.ihk.de>; Bremen, TDR-C-N, Vodafone Germany <TDR-C-N.Bremen@Vodafone.com>; Kath. Kirchengemeinde Merzen <st.lambertus-merzen@bistum-os.de>; Kath. Kirchengemeinde Neuenkirchen <st.laurentius-neuenkirchen@bistum-os.de>; Kath. Kirchengemeinde Voltlage <st.katharina-voltlage@bistum-os.de>; Kreis Steinfurt <bauleitplanung@kreis-steinfurt.de>; Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie <toeb-beteiligung@lbege.niedersachsen.de>; LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht <info@lea-niedersachsen.de>; LGLN Osnabrück <poststelle@lgl.niedersachsen.de>; LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück <ludger.bernholt@lwk-niedersachsen.de>; m.moensters@wasserverband-bsb.de; Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Poststelle) <poststelle.clp@nlwkn.niedersachsen.de>; Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <Bauleitplanung-OS@nlstbv.niedersachsen.de>; Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG <info@nports.de>;

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aktuell keine Vodafone Richtfunkstrecken durch das angefragte Gebiet verlaufen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage				Abstimmungsergebnis			
					einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Vidal Blanco, Bärbel &lt;baerbel.vidal@amprion.net&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 1. Dezember 2025 14:48  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Betreff:</b> Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 220717, Bauleitplanung der Samtgemeinde Neuenkirchen: B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102", AZ: Bu 622-04/B-Plan 37/3</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Bärbel Vidal Blanco</p> <p>Amprion GmbH          Betrieb          Bestandssicherung          Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund          Telefon +49 231 5849-15711          baerbel.vidal@amprion.net          www.amprion.net          https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html</p> <p>Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)          Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth          Sitz der Gesellschaft: Dortmund - eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940          Lobbyregister-Nr. R002477   EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68</p> <p style="text-align: center;">1</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.</p>						
--	--	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein

**Busch, Stefanie**

**Von:** ToeB-Verfahren@ewe-netz.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. November 2025 07:53  
**An:** bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  
**Betreff:** Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-1854 - Gemeinde Neuenkirchen, B-Plan Nr. 37 "SO-Gebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102", Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Wiederholung des Verfah...

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

Claudia Vahl

**EWE NETZ GmbH**  
 Cloppenburg Straße 302  
 26133 Oldenburg

E-Mail: [ToeB-Verfahren@ewe-netz.de](mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de)  
 Internet: [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de)

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236  
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners  
 Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

--- Ursprüngliche Nachricht ---



**Von:** "bauleitplanung@neuenkirchen-os.de" <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de>  
**Empfangen:** 21.11.2025, 11:48  
**An:** "Agentur für Arbeit" <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <Leitungsauskunft@amprion.net>; "Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems" <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; "Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück" <archaeologie@osnabrueck.de>; "Bauleitplanung Bersenbrück" <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; "bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de" <bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de>; "Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück" <behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de>; "Bischöfl. Generalvikariat" <liegenschaften@bistum-os.de>; "Brandschutzprüfer" <christian.boelscher@lkos.de>; "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben" <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion Hannover <bpold.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; "Erdgas Münster GmbH/Nowega" <leitungsauskunft-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE Netz GmbH im angefragten Bereich keine Versorgungsleitungen oder -anlagen betreibt.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p><b>Busch, Stefanie</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Leitungsauskunft &lt;leitungsauskunft@nowega.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Samstag, 20. Dezember 2025 13:03  <b>An:</b> bauleitplanung@neuenkirchen-os.de  <b>Betreff:</b> Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“  <b>Anlagen:</b> BIL-Boarding-Pass-Kommune.pdf; N2024-0927-3_Quickplot.pdf; N2024-0927-3_Stellungnahme_nicht_betroffen_NOW.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dieser E-Mail erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Um Ihnen auch in Zukunft für weitere Anfragen eine schnelle und bedarfsgerechte Auskunft geben zu können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre Anfrage ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einstellen.          Der Vorteil für Sie ist eine Echtzeitauskunft in einem vollständig digitalen Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab sofort erreichbar:  <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen          Tobias Hinz</p> <p>Nowega GmbH   <a href="http://www.nowega.de">www.nowega.de</a>          Anton-Bruchhausen-Str. 4   48147 Münster   <a href="mailto:leitungsauskunft@nowega.de">leitungsauskunft@nowega.de</a>          Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann   Geschäftsführer: Frank Heunemann          Sitz der Gesellschaft: Münster   Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136   USt-IdNr.: DE 280704726</p> <p>–</p> <p>Leitungsauskunft</p> <p>Mobil:          E-Mail: <a href="mailto:leitungsauskunft@nowega.de">leitungsauskunft@nowega.de</a></p> <p><b>Nowega - Wir transportieren Gas.</b></p> <p>Nowega GmbH          Anton-Bruchhausen-Str. 4   48147 Münster          Tel.: +49 (251) 60998-100   Fax: +49 (251) 60998-999   <a href="mailto:info@nowega.de">info@nowega.de</a>          Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann   Geschäftsführer: Frank Heunemann          Sitz der Gesellschaft: Münster   Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136   USt-IdNr.: DE 280704726</p> <p>Bitte beachten Sie unsere Regelungen zum Datenschutz, die Sie unserer Homepage entnehmen können: <a href="http://www.nowega.de">www.nowega.de</a></p>	
--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<div style="text-align: center;"> <p>Wir transportieren Gas.</p>  </div> <p><b>Nowega GmbH</b>   Anton-Bruchhausen-Straße 4   48147 Münster</p> <p><b>Samtgemeinde Neuenkirchen</b>          Frau Stefanie Busch          Alte Poststraße 5-7          49586 Neuenkirchen</p> <p><b>Ihr Ansprechpartner</b>          Team Leitungsauskunft          Tel.: +49 251 60998-250          Fax: +49 251 60998-999          E-Mail: <a href="mailto:leitungsauskunft@nowega.de">leitungsauskunft@nowega.de</a></p> <p>Datum: 24.11.2025          Unser Zeichen: N2024-0927-3</p> <p>Ihr Schreiben vom: 21.11.2025          Ihre E-Mail vom: 21.11.2025          Ihr Zeichen: Bu 622-04/B-Plan 37/3          BIL Anfragenummer:</p> <p><b>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Busch,          vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>In dem von Ihnen bei der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH) angefragten Planungsraum, ist die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Freundlicherweise wurde das Schreiben an uns weitergeleitet. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten wir Sie, die Erdgas Münster GmbH darauf zu streichen und die Nowega GmbH (<a href="mailto:leitungsauskunft@nowega.de">leitungsauskunft@nowega.de</a>) aufzunehmen und an zukünftigen Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:  <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p> <p><b>Nowega GmbH</b>          Anton-Bruchhausen-Str.4   48147 Münster   Tel.: +49 251 60998-0   Fax: +49 251 60998-999   <a href="mailto:info@nowega.de">info@nowega.de</a>          Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann   Geschäftsführer: Frank Heunemann          Bankverbindung: Deutsche Bank AG   Kto.: 400 700 80   IBAN: DE91 4007 0080 0030 8007 00   BIC: DEUTDE33400          Sitz der Gesellschaft: Münster   Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136   USt-IdNr.: DE 280704726          Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <a href="https://www.nowega.de/datenschutz/datenschutzerklaerung">https://www.nowega.de/datenschutz/datenschutzerklaerung</a></p> <p><a href="http://www.nowega.de">www.nowega.de</a></p> <div style="text-align: right;">               Seite 1/2         </div>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nowega GmbH in dem angefragten Planungsraum keine Anlagen betreibt und derzeit auch keine Planungsabsichten bestehen.</p>
---	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
**Nowega GmbH**



Mucke

**Anlage**  
Quickplot  
BIL Boarding Pass

Seite 2/2



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Dieses Plänelement ist Eigentum der NOWEGA GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigenhebers.

www.nowega.de | www.nowega.com | www.nowega.com | www.nowega.com | www.nowega.com | www.nowega.com | www.nowega.com | www.nowega.com | www.nowega.com | www.nowega.com

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslänge von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!

In Leitungsplänen sind Ersatzstellen unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsleiter anzubringen!

Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahmen aus dem Plan erfolgen.

Beachten Sie bitte, falls beauftragt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

Nowega GmbH  
Anton-Bruchmann-Straße 4  
48147 Münster  
Tel.: +49 251 60999-290  
leitungsbuskunft@nowega.de


Vorgangs-Nr.: N2024-0927-3

Plot-Nr.: 24.11.2025

Erstellt am: 24.11.2025

Erstellt von:

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“

Wir transportieren Gas.